

## **Replik zur Gutachterlichen Stellungnahme von Dr. iur. Almut Pflüger zu unserer Studie „Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln aus Sicht der Verbraucher: Empirische Untersuchungsbefunde“**

### **Grundsätzliches: Falsche Basisannahme von Dr. Pflüger**

Die Gutachterliche Stellungnahme von Dr. iur. Almut Pflüger erfolgte im Auftrag des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL, Berlin), einer Interessenvertretung der deutschen Lebensmittelindustrie.

Bereits vom Ansatz her geht die Stellungnahme an Auftrag und Intention unserer Studie vorbei. Die Autorin beurteilt unsere wissenschaftliche Begleitforschung vor dem Hintergrund der Anforderungen rechtsdemoskopischer Arbeiten für spezifische Wettbewerbsverfahren. Unsere Arbeit war jedoch nicht für diesen Zweck konzipiert, sondern explizit und erkennbar (wie die Autorin auf S. 1 auch selber zitiert) als *„begleitende Verbraucherforschung zum Internetportal Lebensmittelklarheit.de“*. Im Mittelpunkt der Studie stehen insofern nicht einzelne Fälle potenziell missbräuchlichen Verhaltens, sondern die grundsätzliche Wahrnehmung von Konsumentinnen und Konsumenten im Themenfeld Produktkennzeichnung. Dies wird schon daran deutlich, dass nicht mit realen Produktbeispielen, sondern mit Produktdummies gearbeitet wurde.

Der Versuch der Gutachterin, unsere Arbeit *„in einen rechtlichen Kontext“* zu stellen (S. 2), um dann anschließend *„zu prüfen, ob die untersuchungsgegenständliche Studie den rechtsdemoskopischen Anforderungen genügt“*, verkennt daher den in unserer Studie deutlich zum Ausdruck gebrachten Zweck der Begleitforschung. Unsere Studie bezieht sich auf exemplarische (und anonymisierte) Grenzfälle zwischen Irreführung, Verbraucherverwirrung und komplexer Kennzeichnungsthematik und ist nicht als demoskopisches Gutachten für einen konkreten Rechtsstreit angelegt.

Neben dieser grundsätzlichen fehlgeleiteten Basisannahme des Rechtsgutachtens von Dr. Pflüger weist das Gutachten vielfältige Mängel und Fehleinschätzungen im Detail auf, die im Folgenden in der gebotenen Kürze aufgegriffen werden:

### **Defizite der Gutachterlichen Stellungnahme im Detail**

#### **Ad 1: „Explorative Vorstudie“**

- In einer Vielzahl von Punkten beklagt die Gutachterin die mangelnde Dokumentation unserer Untersuchungsergebnisse, speziell der Fokusgruppenstudie. So würde sie gerne (S. 2) wissen, wie die Flyer und Anzeigen zur Ansprache der Teilnehmer der Fokusgruppenstudie gestaltet waren,

nach welchen Auswahlkriterien die Probanden im Detail ausgewählt wurden, welche Stimuli im Detail in der Diskussion eingesetzt wurden (S. 3). Auf Anfrage hätten wir diese Informationen der Gutachterin selbstverständlich gerne zur Verfügung gestellt. Sie sind aber zum Verständnis der Studie weder notwendig noch für einen solchen Abschlussbericht üblich.

- Im Ergebnis kommt sie für die Fokusgruppenstudie zu der Aussage, dass diese keine Allgemeingültigkeit beanspruchen könnte. Dies ist allerdings so selbstverständlich wie trivial für eine qualitative Vorstudie; dieser Anspruch wurde von uns an keiner Stelle erhoben. Wir haben nur zum Ausdruck gebracht, dass ein erhebliches Misstrauen gegenüber der Lebensmittelwirtschaft zu Tage trat. Dies zeigen im Übrigen auch zahlreiche Studien, die im Auftrag der Lebensmittelindustrie selbst erhoben wurden (z. B. GfK/BVE (2011): Consumers' Choice '11; SGS-Verbraucherstudie 2014).

## **Ad 2: „Repräsentative Verbraucherbefragung“**

### **2.1 Stichprobe/Erhebungsmethode**

- In vergleichbarer Art und Weise wird dann zunächst die Repräsentativität der standardisierten Verbraucherbefragung mit Verweis auf fehlende Detailangaben in Frage gestellt. So würde die Gutachterin u. a. gerne wissen, wo genau denn welche Interviews durchgeführt wurden oder wieviele Interviewer eingesetzt wurden. Mit der Feldforschung war das ausgesprochen renommierte Marktforschungsunternehmen „Produkt + Markt“, Wallenhorst, beauftragt, welches zu den Top 20 der Branche gehört. Bei einem Qualitätsanbieter sind Maßnahmen zur Einhaltung von Mindeststandards zur Qualitätssicherung obligatorisch. Selbstverständlich hätten auf Nachfrage zu den Details der Feldarbeit weitere Informationen bereitgestellt werden können. Die explizite Darstellung ist allerdings in wissenschaftlichen Studien in keiner Weise üblich.
- An einigen Stellen hat die Gutachterin die Methodik schlichtweg nicht verstanden. So scheint ihr unklar zu sein, was ein „split-sample-Design“ ist (S. 5). In diesem Zusammenhang ist auch anzuführen, dass anders als von der Gutachterin behauptet für alle Splits die detaillierte Fragestellung im Ergebnisbericht dokumentiert ist – sowohl im darstellenden Teil zu den verschiedenen exemplarischen Kennzeichnungsfeldern (Kapitel 4.3-4.6 des Ergebnisberichts) als auch im Rahmen der Grundauszählung (Anhang 1).
- An anderen Stellen lässt die Arbeit der Gutachterin die notwendige Sorgfalt vermissen. So zieht sie als Vergleichsmaßstab zur Beurteilung der Stichprobenstruktur eine Datenquelle (die von der Axel Springer AG und der Bauer Media Group herausgegebene Markt-Media Studie „Verbraucheranalyse 2012“) heran, die sich auf die Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren bezieht. Die Stichprobe unserer Studie umfasst jedoch ausschreibungsgemäß Verbraucher ab 16 Jahren. Der Vergleich der soziodemographischen Daten von zwei altersstrukturell unterschiedlich zusammengesetzten Personenkreisen führt zu Verzerrungen. Hier wäre eine Umrechnung der Daten erforderlich gewesen. Daran ändert auch die Kritik der Gutachterin an der Altersbegrenzung unserer Studie an anderer Stelle (S. 6) nichts.
- Die Kritik an der Stichprobenrepräsentativität, auf die die Gutachterin viel Mühe verwendet (S. 5) lässt ebenfalls außer Acht, dass die Stichprobenstruktur bei den haushaltsbezogenen Merkmalen nicht personen-, sondern haushaltsrepräsentativ erfasst sein könnte. So entspricht der Anteil an

Singlehaushalten in unserer Stichprobe exakt dem Anteil von 40% aller Haushalte in Deutschland, den das Statistische Bundesamt für die Haushalte der allein Lebenden ausweist.<sup>1</sup>

- Da die Grundgesamtheit bei allgemeinen Verbraucherbefragungen sehr groß ist, wird in der Praxis nicht zuletzt unter Aufwand-Nutzen Gesichtspunkten häufig mit einer Quotenauswahl gearbeitet, die darauf zielt, die Bevölkerungsstruktur in verschiedenen soziodemographischen Merkmalen abzubilden. Der fachlich kundige Forscher weiß, dass das Konzept der Repräsentativität in der statistischen Methodenlehre kritisch gesehen wird und nach gängiger Lehrbuchmeinung als Gütekriterium für Stichproben ungeeignet ist.<sup>2</sup> Im statistisch-mathematischen Sinne kann schon angesichts der ex-ante Festlegung die vorgenommene Quotenauswahl nie perfekt repräsentativ sein, sondern nur eine Näherung darstellen. Die Schlussfolgerungen der Gutachterin zur fehlenden Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse sind auch vor diesem Hintergrund fachlich fragwürdig. Umso mehr als wir in unserer Ergebnisanalyse zeigen, dass sich die Einschätzungen und Einstellungen der Befragten weitgehend unabhängig von soziodemographischen Merkmalen zeigen. Insofern gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass unsere Befragung bei einem noch aufwändigeren Erhebungsdesign anders ausgefallen wäre.

## 2.2 Fragebogen

- Im Hinblick auf den Fragebogen bemängelt die Gutachterin fehlende Detailangaben zur Fragenreihenfolge sowie den bereitgestellten Texten, Informationen und Produktdummies. Zahlreiche der eingeforderten Informationen sind aber in den jeweiligen Kapiteln im Ergebnisbericht dokumentiert und erklärt. Selbstverständlich hätten wir auch hier auf darüber hinausgehende Nachfragen Auskunft gegeben, so dass die Gutachterin in ihren Ausführungen im Gutachten nicht auf (im Übrigen unzutreffende) Mutmaßungen zurückgreifen müsste (S. 7: *„Es steht zu erwarten, dass er nicht so gemeint war wie er sich liest, nämlich dass sämtliche Fragen in zufälliger Reihenfolge gestellt wurden.“*).

## 2.3 Befragungsmethodik

- Die Aussagen zur Befragungsmethodik ignorieren an zahlreichen Stellen den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Konsumforschung:
  - Als gravierenden Mangel benennt die Gutachterin das Fehlen offener Fragen. In der Tat werden diese in der demoskopischen Rechtsforschung vielfach gefordert. Genau dies war aber wie eingangs geschildert nicht die Zielsetzung unserer Arbeit. Die Begleitforschung ist vielmehr ein Beitrag zur wissenschaftlichen Konsumforschung. Hier werden aufgrund der schwierigen Interpretation offener Fragen geschlossene Fragen eindeutig bevorzugt.
  - Gänzlich fehlt geht die Kritik an der Verwendung von fünf-stufigen Skalen. Die Gutachterin kritisiert diese (S. 10) als „pseudogenau“ und stellt sich damit gegen den Konsens der wissenschaftlichen Konsumforschung (vgl. die verschiedenen Bände des Marketing-Scales-Handbooks als Standardwerke, aktuell: Brunner II, G. C. (2013): Marketing Scales

---

<sup>1</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (2012): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Fachserie 1, Reihe 3, S. 29, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Publikationen>

<sup>2</sup> Vgl. hierzu etwa v. d. Lippe, P., Kladroba, A. (2002): Repräsentativität von Stichproben. In: Marketing ZFP, Jg. 24 (2002), S. 139-145.

Handbook. Multi-Item Measures for Consumer Insight Research. Vol. 7, Fort Worth, Texas USA).

- Auf S. 14 des Gutachtens kritisiert die Autorin fehlende Relevanzfragen. Sie stellt dabei die Hypothese auf, dass sich nur auf diesem Wege mögliche Zusammenhänge zwischen Produktinvolvement und Bewertung der Kennzeichnungsfelder nachweisen ließen. Das deutet darauf hin, dass der Gutachterin der Zweck von Verfahren der bi- und multivariaten Statistik nicht bekannt ist. Zumindest ignoriert sie die von uns in den Kapiteln 4.7 und 4.8 durchgeführten Ausführungen. Denn genau zu dem von ihr als fehlend angemerkten Punkt haben wir umfangreiche bi- und multivariate Datenanalysen vorgenommen.
- Zudem widerspricht sich die Gutachterin selbst. Während sie auf der einen Seite eine Vielzahl weiterer Fragen zum Beispiel zum Produktinvolvement fordert, sieht sie an anderer Stelle (S. 15) die Gefahr einer Überforderung durch Fragebogenlänge und Komplexität.
- Bei ihrer Kritik an fehlenden Verkehrskreisfragen (S. 15) unterschlägt die Gutachterin den Hinweis, dass in der bisherigen Rechtsprechung bei Waren des täglichen Bedarfs/des Massenkonsums regelmäßig die Gesamtbevölkerung als verkehrsbeteiligt angesehen wird. Sie macht nicht deutlich, dass diese Forderung auf ihrer persönlichen Auffassung basiert und nicht aktueller Rechtspraxis entspricht. Das erstaunt umso mehr als sie in anderem Kontext diese Position auch kenntlich macht. So verweist sie in einer eigenen Fachpublikation<sup>3</sup> explizit auf das vorherrschend weite Verständnis der Verkehrskreisfrage bei den Gerichten. Dr. Pflüger vertritt hier als Kritik eine Minderheitenmeinung, ohne dies kenntlich zu machen.
- Einen großen Teil des Gutachtens (S. 9-14 sowie 17-18) machen Detailanmerkungen zur Frageformulierung einiger weniger Beispiele aus der Studie aus. Für die Untersuchungsfragestellung mussten komplexe Kennzeichnungszusammenhänge verbrauchernah verdichtet werden. Die Wahl neutraler und sachgerechter Formulierungen war für uns stets ein wesentliches Anliegen. Nach Meinung der Gutachterin ist das nicht in allen Fällen gelungen. Alle Texte sind im Rahmen eines Pretests ausführlich geprüft worden. Dabei waren zahlreiche alternative Formulierungen aus Sicht der Probanden unverständlich. Hier lässt sich im Detail trefflich streiten, ohne dass dies an den sehr eindeutigen Resultaten etwas ändern würde.
- In ihrer Analyse des Fallbeispiels „Apfelkuchen aus unserer Region“ verwirft die Gutachterin unsere Schlussfolgerung. Hierbei zitiert sie die entsprechende Passage aus dem Zusammenhang herausgelöst. Wenn sie den vorangestellten Absatz (S. 20 des Ergebnisberichts) dargestellt hätte, wäre deutlich geworden, dass sich die Ergebnisinterpretation auf den Vergleich mit den weiteren Beispielen mit Ortsbezug im Produktnamen bezieht.

Insgesamt gibt es nur wenige Kritikpunkte, die in sachlicher Hinsicht beachtenswert sind. So moniert die Gutachterin, dass in den einleitenden Einstellungsstatements etwas mehr negativ als positiv formulierte Items enthalten waren. Das nehmen wir gerne an und konzedieren, dass sich hier kleinere, für den Gesamtaussagengehalt allerdings unwichtige Verbesserungen anbringen ließen.

Die Gutachterin stützt sich in ihrem Gutachten ausschließlich auf den veröffentlichten Ergebnisbericht der Studie. Dieser ist für die interessierte Öffentlichkeit ohne statistisches Vorwissen konzipiert. Im Vergleich zu anderen Verbraucherstudien (z. B. Nestlé-Studie, Consumers' Choice, SGS-Verbraucherstudie) sind bei uns deutlich mehr methodische Informationen veröffentlicht. Tiefergehende Detailfragen hätten wir gerne beantwortet. Dass die Gutachterin stattdessen mehrere ihrer Schluss-

---

<sup>3</sup> Pflüger, A. (2010), in: Gloy/Loschelder/Erdmann, § 42. Handbuch des Wettbewerbsrechts. 4. Auflage. Verlag C. H. Beck, München, S. 484.

folgerungen auf Basis von Mutmaßungen trifft, lässt Fragen zu der Intention ihres Gutachtens aufkommen.

### **Fazit**

Mit dem vorliegenden Gutachten ging es dem BLL ganz offenkundig darum, unserer Studie die Eignung als Rechtsgutachten für einzelne UWG-Streitfälle abzusprechen. Wenn wir diesen Anspruch erhoben hätten (er entsprach aber nicht dem Auftrag des VZBV), dann hätten wir in der Tat stärker offene Fragen verwendet und hätten mehr Fragen zu den einzelnen Beispielen gestellt. Unsere Studie war aber als wissenschaftliche Begleitforschung für das Portal Lebensmittelklarheit.de konzipiert. Auf die Grundaussagen, die wir daraus abgeleitet haben, geht die Gutachterin aber überhaupt nicht ein. Hier lag aber der innovative Kern unserer Arbeit.

Alle anderen zentralen Vorwürfe der Gutachterin, insbesondere an der grundlegenden Erhebungsmethodik inkl. sample-splitting und der Verwendung mehrstufiger Skalen in der Konsumforschung, widersprechen wir entschieden. Dass es bei einigen wenigen von mehr als 100 Statements kleinere Detailkritik gibt, gibt uns Anregungen für weitere Arbeiten, stellt aber unsere Studie nicht in Frage.

Prof. Dr. Achim Spiller, Dr. Anke Zühlsdorf

Göttingen, 27. April 2014